

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/12781 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst sowie zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen

A. Problem

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes)

Die Statistiken zur öffentlichen Finanzwirtschaft und zum Personal im öffentlichen Dienst, einschließlich der Statistiken über Forschung und Entwicklung, sind eine wichtige Entscheidungshilfe vor allem für die Wirtschafts-, Finanz-, Sozial-, Bildungs- und Forschungspolitik sowie die Personalpolitik im öffentlichen Dienst und bei öffentlichen Arbeitgebern. Die Finanz- und Personalstatistiken sind ein zentraler Bestandteil für die Berechnung des Staatssektors. Die Zwecke der genannten Statistiken unterliegen im Detail einem gewissen Wandel, sodass in unregelmäßigen Abständen auch Anpassungen der Rechtsgrundlage erforderlich sind, um den Zwecken weiter gerecht zu werden. Gegenwärtig bestehen Anpassungsbedarfe für nationale Zwecke bei der Personalstandstatistik und der Versorgungsempfängerstatistik sowie der Statistik der Ausgaben und Einnahmen. Weitere Anpassungsbedarfe ergeben sich aus Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Union.

Zu den Artikeln 2 bis 7

Ab dem 21. Dezember 2024 gilt die Verordnung (EU) 2023/2163 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar. Sie regelt den Markt für die Anleihen, für die Emittenten das durch die Verordnung geschaffene Label „europäische grüne Anleihe“ nutzen wollen. Die Verordnung soll die kapitalintensive

Transformation zu einer klimaneutralen Wirtschaft mittels eines transparenten Standards für europäische grüne Anleihen (EU Green Bond Standard) beschleunigen und dabei Greenwashing entgegenwirken. Der EU-Verordnungsgeber hat sich für eine freiwillige Anwendbarkeit des EU Green Bond Standards (Opt-In) entschieden, um mit einem hohen Standard den wachsenden Markt der grünen Anleihen zu unterstützen. Unternehmen können grüne Anleihen nutzen, um ihre Aktivitäten auf dem Weg zur Klimaneutralität zu finanzieren bzw. zu refinanzieren. Die Verordnung enthält Befugnisse für die zuständigen nationalen Behörden, die für die Aufsicht über die Emittenten zuständig sind. Die Mitgliedstaaten müssen die zuständigen Behörden mindestens mit den in der Verordnung vorgesehenen Befugnissen ausstatten.

B. Lösung

Zu Artikel 1

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen wird um ein Erhebungsmerkmal ergänzt, um den nationalen Datenbedarf zu erfüllen.

Um die europäischen Anforderungen erfüllen zu können, werden in der Erhebung der Statistik über die Schulden, Sicherheiten für Schulden und Finanzaktiva zusätzliche Differenzierungen bei den gewährten Sicherheiten für Schulden, den Schuldenübernahmen sowie bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie erhaltenen Anzahlungen eingeführt.

Die Versorgungsempfängerstatistik wird um eine in diese zu integrierende Statistik über die Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigten ergänzt, um eine vollständige Betrachtung der Ausgaben für die Alterssicherung im öffentlichen Dienst und über Vorausberechnungen der zu erwartenden Ausgaben zu ermöglichen.

Im Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) werden zur Umsetzung der im Gesetzentwurf skizzierten Ziele die fachlichen und rechtlichen Änderungen im Rahmen einer entsprechenden Anpassung des Gesetzes umgesetzt.

Zu den Artikeln 2 bis 7

Die wesentlichen auf nationaler Ebene erforderlichen Anpassungen und begleitenden Regelungen finden Eingang in das Wertpapierprospektgesetz. Das Wertpapierprospektgesetz enthält bereits ergänzende Regelungen zur Verordnung (EU) 2017/1129 (Prospekt-Verordnung). Da die Definition der zuständigen Behörde in der Verordnung (EU) 2023/2163 auf diejenige in der Verordnung (EU) 2017/1129 verweist, bietet sich das Wertpapierprospektgesetz als nationales Gesetz zur Aufnahme der ergänzenden Regelungen zur Verordnung (EU) 2023/2163 an. Ferner sind Ergänzungen im Wertpapierhandelsgesetz, Kreditwesengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz und Kapitalanlagegesetzbuch erforderlich.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss die folgende Änderung am Gesetzentwurf:

- Stichtagsbedingte Änderung des Inkrafttretens des Artikels 1 in Artikel 8

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke sowie bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Artikel 1

Für die Änderungen des Finanz- und Personalstatistikgesetzes entstehen im Statistischen Bundesamt jährliche Mehraufwände in Höhe von 337 Euro und einmalige Umstellungsaufwände in Höhe von 12 503 Euro.

Für die Statistischen Ämter der Länder entstehen jährliche Mehraufwände in Höhe von 56 261 Euro und ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 21 896 Euro.

Der Mehraufwand des Statistischen Bundesamtes wird aus den Haushaltsmitteln im Einzelplan 06 Kapitel 0614 gegenfinanziert.

Zu den Artikeln 2 bis 7

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von rund 250 Euro geschätzt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Rund 250 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 62 000 Euro, der auf die Länder entfällt und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 25 000 Euro für den Bund. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 176 500 Euro, davon fallen 156 500 Euro auf den Bund und 20 000 Euro auf die Länder.

F. Weitere Kosten

Zu Artikel 1

Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, keine weiteren Kosten. Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Zu den Artikeln 2 bis 7

Weitere Kosten sind nicht erkennbar.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/12781 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 1 tritt am 2. Januar 2025 in Kraft.“

Berlin, den 9. Oktober 2024

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Lennard Oehl
Berichterstatter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Bericht der Abgeordneten Lennard Oehl und Dr. Hermann-Josef Tebroke

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/12781** in seiner 188. Sitzung am 26. September 2024 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Artikel 1 (Finanz- und Personalstatistikgesetz)

Das vorliegende Gesetz sieht eine Anpassung des FPStatG an fachliche und rechtliche Änderungen vor. Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen wird um ein Erhebungsmerkmal ergänzt, um den Nutzenden der Statistik eine vollständige Erkenntnis aus den übrigen Erhebungsmerkmalen zu ermöglichen. Die Versorgungsempfängerstatistik wird um eine in diese zu integrierende Statistik über die Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigten ergänzt. Folglich ist der Geltungsbereich des Gesetzes bzw. die ursprüngliche Bezeichnung der Statistik entsprechend zu erweitern. Darüber hinaus erfolgen sowohl für die Personalstand- als auch die Versorgungsempfängerstatistik redaktionelle und klarstellende/ konkretisierende Anpassungen der Formulierungen.

Artikel 2 (Wertpapierprospektgesetz)

Da die Verordnung (EU) 2023/2631 unmittelbar gilt, werden nur in überschaubarem Umfang bestehende Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) ergänzt bzw. mit § 18a WpPG-neu und § 24a WpPG-neu zwei zusätzliche Paragraphen eingeführt.

Hierfür wird der Anwendungsbereich des WpPG um die Vorschriften zur Verordnung (EU) 2023/2631 erweitert.

Die im WpPG bisher verwendeten Begrifflichkeiten werden um die neuen zentralen Begrifflichkeiten aus der Verordnung (EU) 2023/2631 ergänzt. Ebenso wird geregelt, wie Emittenten europäische grüner Anleihen ihren Meldepflichten gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nachzukommen haben. Letztere erhält die zur Wahrung ihrer Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2023/2631 erforderlichen Befugnisse. Außerdem werden spezifische Bußgeldtatbestände ins WpPG eingeführt, um sowohl Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2023/2631 als auch gegen die einschlägigen nationalen Bestimmungen angemessen sanktionieren zu können. Damit wird dem Auftrag aus der Verordnung (EU) 2023/2631 an die Mitgliedstaaten nachgekommen, die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung von Befugnissen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen zu schaffen.

Artikel 3 (Wertpapierhandelsgesetz)

Ergänzend zu den Befugnissen der Bundesanstalt nach dem WpPG werden einige Befugnisse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2023/2631, insbesondere im Zusammenhang mit Handels- und Zulassungseinschränkungen und -aussetzungen, im sachnäheren Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) verankert. Zudem erfolgen diesbezüglich auch Anpassungen der Bußgeldtatbestände.

Artikel 4, 5 und 6 (Kreditwesengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz, Kapitalanlagegesetzbuch)

Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2631 überträgt die Aufsicht über Originatoren auf die gemäß Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 (Verbriefungsverordnung) benannten zuständigen Behörden. Im Kreditwesengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz und Kapitalanlagegesetzbuch wird jeweils die Bundesanstalt als zuständige Behörde für den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung benannt. Der Klarheit halber wird im Kreditwesengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz und Kapitalanlagegesetzbuch die Bundesanstalt

ausdrücklich auch zu der gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2631 zuständigen Behörde erklärt.

Artikel 7 (Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung)

Aufgrund der Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes werden neue Gebührentatbestände eingeführt.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 9. Oktober 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie am 26. September 2024 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/12781 in seiner 99. Sitzung am 25. September 2024 erstmalig beraten. Er hat die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 102. Sitzung am 9. Oktober 2024 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke sowie bei Abwesenheit der Gruppe BSW Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12781 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** begrüßten den Gesetzentwurf und die Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) 2023/2631, die einen einheitlichen Standard für europäische grüne Anleihen vorgebe. Investoren hätten dadurch die Möglichkeit, schneller zu erkennen, welche Anleihen die entsprechenden Klima- und Umweltstandards erfüllten. Man erhoffe sich davon eine nachhaltige Stärkung des Vertrauens der Investoren in grüne Finanzprodukte. Überdies wolle man Greenwashing entgegenwirken.

Der Gesetzentwurf schaffe den notwendigen aufsichtsrechtlichen Rahmen für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). In zwei neuen Vorschriften im Wertpapierprospektgesetz würden sowohl die Aufsichtsrechte als auch die Maßnahmen bei Verstößen geregelt. Darüber hinaus seien verschiedene Änderungen bei den Statistiken zur öffentlichen Finanzwirtschaft und zum Personal im öffentlichen Dienst vorgenommen worden.

Die Koalitionsfraktionen wiesen die Kritik der Fraktion der CDU/CSU hinsichtlich überschießender Regelungen im Gesetzentwurf im Vergleich zur Verordnung zurück. Es gehe in erster Linie um die Vorbeugung von Greenwashing, weshalb auch Anhaltspunkte ausreichen sollten, um Verstöße von Emittenten gegen die Verordnung zu veröffentlichen. Im Übrigen würden sich solche Fälle angesichts des Anteils europäischer grüner Anleihen am Gesamtvolumen des europäischen Anleihenmarktes in Grenzen halten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte, dass die Möglichkeit geschaffen werde, freiwillig europäische grüne Anleihen zu begeben. Ebenso begrüße man, dass der Gesetzentwurf regle, welche Kompetenzen der BaFin eingeräumt würden, damit das Vertrauen der Investoren in europäische grüne Anleihen sichergestellt werden könne. Zu begrüßen sei auch, dass sich die Bundesregierung dafür einsetzen wolle, dass in allen Mitgliedstaaten verlässliche, praktikable und gleiche Regelungen bei der Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2631 gelten sollten, und dass sie sich bereit erklärt habe, die Entwicklung der grünen Anleihen zu beobachten und ggf. die gesetzlichen Vorgaben nachzubessern.

Die Fraktion der CDU/CSU kritisierte, dass sowohl ihre Hinweise als auch die Stellungnahme des Bundesrates nicht berücksichtigt worden seien, wonach der Gesetzentwurf im Vergleich zur Verordnung überschießende Regelungen enthalte. Ein Beispiel sei der neue § 18a Absatz 14 Wertpapierprospektgesetz, der eine Untersagung der Emission von europäischen grünen Anleihen vorsehe, wenn der Emittent den Anforderungen der Verordnung nicht entspreche. Ein weiteres Beispiel sei die Regelung in § 18a Absatz 13 Wertpapierprospektgesetz, nach der eine Bekanntmachung, dass der Emittent seinen Verpflichtungen nach der Verordnung nicht nachkomme, von der BaFin auch schon dann verlangt werden könne, wenn diesbezüglich lediglich Anhaltspunkte bestünden. Ein drittes Beispiel für eine überschießende Regelung sei die Regelung in § 18a Absatz 8 Wertpapierprospektgesetz, nach der die BaFin nicht nur von den Abschlussprüfern Auskünfte verlangen dürfe, sondern von jedermann. Die Stellungnahme der Bundesregierung, wonach es sich bei der Regelung in § 18a Absatz 8 Wertpapierprospektgesetz um ein milderes Mittel im Vergleich zu einer Hausdurchsuchung handle, sei nicht überzeugend, da für eine Hausdurchsuchung noch weitere Kriterien erfüllt sein müssten.

Die Fraktion der CDU/CSU lehnte den Gesetzentwurf daher insgesamt ab.

Die **Fraktion der AfD** betonte, dass der Gesetzentwurf überwiegend technische Regelungen enthalte. Hinsichtlich der Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2631 sei nicht nachvollziehbar, warum manche Begrifflichkeiten aus der EU-Verordnung nicht eins-zu-eins in den Gesetzentwurf übernommen worden seien. Daher habe man Zweifel, ob die Umsetzung auch im Detail gelungen sei. Im Ergebnis stimmte die Fraktion der AfD dem Gesetzentwurf zu.

Die **Gruppe Die Linke** enthielt sich zu dem Gesetzentwurf. Der Gesetzentwurf gehe in die richtige Richtung. So begrüße man, dass grüne Anleihen anhand ihrer Umweltziele transparenter und vergleichbarer gemacht würden, um das Risiko von Greenwashing zu reduzieren. Allerdings gebe es darüber hinaus weitere Probleme, die nicht angegangen würden.

Vom Ausschuss angenommener Änderungsantrag

Die vom Ausschuss angenommene Änderung am Gesetzentwurf auf Drucksache 20/12781 ist aus der Maßgabe in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründung der Änderung findet sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten insgesamt einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(7)636 ein.

Voten der Fraktionen und Gruppen:

Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Stichtagsbedingte Änderung des Inkrafttretens des Artikel 1 in Artikel 8)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Aufgrund des Stichtags am 01.01. in § 7 Finanz- und Personalstatistikgesetz (Versorgungsempfänger- und Altersgeldstatistik in Artikel 1, zu erheben ab 2026) ist ein Inkrafttreten der Änderungen zum 02.01.2025 erforderlich. Während der Lektorierung war im Statistischen Bundesamt aufgefallen, dass versehentlich der 01.01.2025 als Inkrafttretensdatum genannt war.

Finanzielle Auswirkungen

keine Veränderung.

Erfüllungsaufwand

keine Veränderung.

Berlin, den 9. Oktober 2024

Lennard Oehl
Berichtersteller

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Berichtersteller

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt